

Personen erfolgen oder zu erwarten sind, ist auch während der Vernehmung die Handfessel anzulegen.

Ansonsten sollten sich die VP-Angehörigen im Vorzimmer, Flur oder dergleichen aufhalten. Es ist aber zu garantieren, daß der Verhaftete keine Möglichkeit erhält, aus den Diensträumen des Gerichts zu flüchten.

Günstiger ist natürlich, wenn die Möglichkeit besteht, den Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt oder in den Diensträumen der Deutschen Volkspolizei richterlich zu vernehmen. Die Vorführung in ein Vernehmungszimmer der jeweiligen Dienststelle zur richterlichen Vernehmung bietet hier die größere Sicherheit und sollte dort, wo die Bedingungen dafür vorhanden sind, auch genutzt werden.

Die Praxis, daß insbesondere in Großstädten ein diensthabender Richter tätig wird, der dann die erforderlichen Vernehmungen durchführt, ist vorteilhaft. Dieser Richter erscheint zu festgelegten Zeiten oder auf Anforderung in der Dienststelle (Untersuchungshaftanstalt oder VPKA), so daß die Vorführung selbst schnell und unkompliziert erfolgen kann.

8.9. Die Unterbringung und Beaufsichtigung des Verhafteten oder Festgenommenen

Bei der Unterbringung des Verhafteten oder Festgenommenen sind die in den einschlägigen Weisungen festgelegten Grundsätze und Sicherheitsbestimmungen strikt zu befolgen. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen einer

- Unterbringung;
- zeitweiligen Unterbringung und
- Beaufsichtigung des Verhafteten oder Festgenommenen.

Des weiteren muß beachtet werden, ob die Unterbringung in der Untersuchungshaftanstalt, in Gewahrsamsräumen der Deutschen Volkspolizei oder ob die Beaufsichtigung in den Diensträumen der Volkspolizei erfolgt.

8.9.1. Die Unterbringung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen in der Untersuchungshaftanstalt

Die Voraussetzung für die Aufnahme und Unterbringung eines Verhafteten ist der schriftliche Haftbefehl des Richters. Dieser ist mit dem Haftenlieferungsschein (Vordruck KP 50 — siehe Anlage 4) bei der Einlieferung des Verhafteten mit zu übergeben. Eine